



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Freitag, den 21. Juni 2024

Nr. 08/2024

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung – EntS -) ..... Seite 3
- Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -). ..... Seite 4
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung – FrGebS -) ..... Seite 9
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 ..... Seite 9
- Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf der Stadt Baruth/Mark gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 12
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ und des Vorentwurfs zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 13
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 14
- Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Data Center“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 15
- (Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks ..... Seite 16
- Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark am 06.06.2024 ..... Seite 16
- Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung eine Mahnung ..... Seite 17
- Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung eine Mahnung ..... Seite 17

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 25. Juni 2024 - Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) in 15938 Steinreich OT Schenkendorf ..... Seite 18

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung (konstituierende Sitzung)**  
am 04.07.2024 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 11.07.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 12.09.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 16.09.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 18.07.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 16.05.2024 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 24/046HA** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth und Festsetzung des Kaufpreises

**VV 24/047HA** Beschluss zum Grundstücksankauf in der Gemarkung Mückendorf

**VV 24/048HA** Beitrittsbeschluss zu Grundstücksveräußerungen in der Gemarkung Klasdorf

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 30.05.2024 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 24/032** Beschluss des städtebaulichen Vertrages für den Bebauungsplan „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark im Ortsteil Schöbendorf

**VV 24/033** Abwägungs- und Satzungsbeschlussbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Schöbendorf“ der Stadt Baruth/Mark, im Ortsteil Schöbendorf

**VV 24/034** Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung – EntS -)

**VV 24/035** Beschluss der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -).

**VV 24/036** Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung – FrGebS -)

**VV 24/037** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024

**VV 24/038** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes WABAU

**VV 24/039** Beschluss zur Ergebnisverwendung 2018 des Eigenbetriebes WABAU

**VV 24/040** Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2018

**VV 24/043** Beschluss zur überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Fachplanung zur Erweiterung des Industriegebietes „Bernhardsmüh“

**VV 24/044** Erneuter Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Data Center“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

**VV 24/050** Beschluss zur Erweiterung der Zweckbindung des Beschlusses VV 22/011 vom 24.03.2022 zur Gewährung eines Investitionszuschusses von 2 Millionen Euro an die kommunale Tochtergesellschaft BBP-GmbH auf Zwecke des Wohnungsbaus und zur Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgaben

**VV 24/051** Abwägungsbeschluss über die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie weiterer Stellungnahmen bzw. Hinweise zum „Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“

**VV 24/052** Satzungsbeschluss zum „Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“

**VV 24/053** Beschluss des städtebaulichen Vertrages (Planungs- und Folgekostenvereinbarung gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB) für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ und die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

**VV 24/054** Abwägungsbeschluss über die Auswertung der Stellungnahmen zu den während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark

**VV 24/055** Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark

**VV 24/056** Beschluss zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Mückendorf - Billigungs- und Offenlegebeschluss des Vorentwurfs (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

**VV 24/057** Beschluss zum FNP – Änderungsverfahren im Parallelverfahren für den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Vorentwurfs (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Bau GB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 30.05.2024 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 24/041** Genehmigung der Vergabe zur Ertüchtigung der EMSR Technik in den Wasserwerken Baruth/Mühlenberg und Groß Ziescht an die Firma ibac Automatisierungs- und Umwelttechnik GmbH & Co.KG zu einer vorläufigen Auftragssumme von 335.994,26 € brutto

**VV 24/042** Genehmigung der Vergabe der landschaftsgärtnerischen Pflegearbeiten im Schlosspark Baruth in 15837 Baruth/Mark für 3 Jahre an die Firma R. P. Meyer-Luhdorf, Frankfurter Straße 82b in 15907 Lübben/ Spree-wald zu einem Preis von ca. 46.000,00 € brutto/Jahr

**VV 24/049** Beschluss über den Pachtvertrag zwischen der Clasen Industries GmbH und der Stadt Baruth/Mark zur Errichtung eines Containerterminals betreffend das Grundstück des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark in der Gemarkung Mückendorf Flur 7, Flurstück 74

**VV 24/058MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zur Gesamtübersicht betreffend Grundstücksgeschäfte für die Jahre 2021 bis 2023

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 11.06.2024

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

## 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -)

vom 31.05.2024

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel I Änderungen

#### 1.) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung regelt

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstaufschlag und die Reisekostenentschädigung bei Dienstreisen

für die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Behindertenbeauftragten der Stadt Baruth/Mark.“

#### 2.) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten, den sachkundigen Einwohnern, den Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates sowie dem Behindertenbeauftragten der Stadt Baruth/Mark wird zur Abgeltung des mit dem ehrenamtlichen Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.“

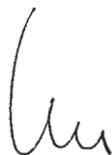
#### 3.) § 3 wird um die nachfolgende Nummer 4 ergänzt:

„4. für den Behindertenbeauftragten der Stadt Baruth/Mark auf 50,00 €.“

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024



Ilk  
Bürgermeister



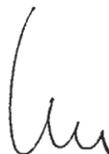
Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) vom 31.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu erschaffen.

Baruth/Mark, den 31.05.2024



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark  
(Friedhofssatzung - FrS -)  
vom 31.05.2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 9 Genehmigungsfiktion
- § 10 Beantragung und Bestattungspflicht
- § 11 Zeitpunkt der Bestattung
- § 12 Trauerfeiern
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 15 Grabstätten - Allgemeines
- § 16 Einteilung der Grabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenbeisetzungen
- § 20 Erbgrabstätten
- § 21 Kindergrabstätten
- § 22 Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten
- § 23 Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen, Grabgestaltung
- § 24 Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten
- § 25 Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen
- § 26 Grabmaße
- § 27 Höchstmaße für Grabmale
- § 28 Höchstmaße für Einfriedungen
- § 29 Genehmigungspflicht
- § 30 Gebühren
- § 31 Haftung
- § 32 Alte Rechte
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gleichstellungsklausel
- § 35 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Merzdorf, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf, sowie für die im städtischen Eigentum stehenden Trauerhallen in den Ortsteilen Paplitz und Petkus.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Baruth/Mark waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt verstorbener oder tot aufgefunder Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbgBestG zutreffen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann in Ausnahmefällen nach ent-

sprechender Antragstellung durch die Stadt zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.

**§ 3**

**Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt insbesondere die Belegungspläne, Grabverzeichnisse und Nachweise über Nutzungsrechte an Grabstätten.

**§ 4**

**Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**§ 5**

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (01. April bis 30. September) von 06.00 bis 21.00 Uhr und während der Wintermonate (01. Oktober bis 31. März) von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass können die Friedhöfe befristet oder teilweise für jeden Zutritt gesperrt werden.

**§ 6**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher und -benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung sowie den Weisungen der mit der Aufsicht betreuten Personen, denen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:
  - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde),
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
  - c) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
  - d) das Verteilen von Druckschriften, abgesehen von den üblichen Totenzetteln,
  - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
  - f) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  - g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Bäumen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen,
  - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Betonsteinhersteller, Maurer, Gärtner und sonstige Personen, die auf den Friedhöfen gewerblich tätig werden wollen, bedürfen dazu einer vorherigen Zulassung durch die Stadt, welche gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Sie beinhaltet die Genehmigung, die Friedhofswege zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. In begründeten Ausnahmen können Arbeiten für bestimmte Tage untersagt oder eingeschränkt werden. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Zulassung kann jederzeit entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung verstößt und/oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- (9) Gewerbetreibende mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Der Bedienstetenausweis ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung.

## § 8

### Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren, insbesondere Genehmigungs- und Zulassungsanträge nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

## § 9

### Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

## § 10

### Beantragung und Bestattungspflicht

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige. Dem Antrag ist der standesamtliche Be-

stattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

- (2) Bestattungspflichtige sind:
  - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
    1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
    2. die Kinder,
    3. die Eltern,
    4. die Geschwister,
    5. die Enkelkinder,
    6. die Großeltern,
    7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
  - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat, diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor,
  - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
  - d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 BbgBestG für die Bestattung zu sorgen hat.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 20 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzt. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 BbgBestG genannten Todesfälle.

## § 11

### Zeitpunkt der Bestattung

- (1) Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird durch die Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Bestattung vereinbart.
- (2) Bestattungen und Trauerfeiern finden generell nur bis 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Trauerfeiern statt.

## § 12

### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern.
- (2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufstellung des Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.
- (4) Trauerfeiern von anonymen Urnenbeisetzungen enden in/ vor der Trauerhalle und dürfen nicht am Grab vollzogen werden.

## § 13

### Ruhezeit

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen und Urnenbestattungen 20 Jahre.
- (2) Im Falle der Wiederbelegung dürfen die Ruhefristen für Urnenbestattungen bei Vorliegen eines stichhaltigen Grundes um zwei Jahre verkürzt werden.
- (3) Die Ruhezeit für Kriegsgräber laut Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2005 geltenden Fassung ist unbegrenzt.

## § 14

### Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind, unbeschadet der gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften, auf schriftlichen Antrag mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Kann der Antragsteller nicht allein über die Leiche oder Urne verfügen, so ist die Einwilligung der Mitberechtigten in amtlicher beglaubigter Form beizubringen.

- (3) Umbettungen und Ausgrabungen sind durch die damit beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (4) Umbettungen können nur aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung von nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

### § 15

#### Grabstätten - Allgemeines

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist in vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen oder durch zugelassene Dritte vorzunehmen
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
- (3) In jeder Grabstätte darf, abgesehen von dem Fall der Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit (§ 13), nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig bei Wöchnerinnen mit Neugeborenen und bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Urnen nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Totgeburten dürfen in einer bereits belegten Grabstätte eines Verwandten bestattet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Grabstätten verlegen. Die Leichen- und Aschenreste sind in diesen Fällen in ein gleichwertiges Grab umzubetten.

### § 16

#### Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) anonyme Urnengrabstätten
  - g) teilanonyme Urnengrabstätten.
  - h) Erbgrabstätten

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen ausgewiesen und angelegt. Es wird in jedem Falle der Reihe nach beigesetzt.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten, aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (4) Für Grabstätten in unmittelbarer Nähe zur Friedhofsbegrenzung kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu Abs. 3 zulassen, wenn der Erwerber nachweislich zum Erhalt der Umgrenzung beigetragen hat.

### § 17

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Verlängerungen oder Wiedererwerbe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind nicht möglich.
- (2) In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung, zu entfernen und zu entsorgen. Sind die Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit

oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

### § 18

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch fünfteilige, besondere Grabstellen, an denen Nutzungsrechte für eine Dauer von 25 Jahren verliehen werden und verlängert werden können. Die Lage der Wahlgrabstätte kann im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt werden. Eine Wahlgrabstätte kann gemäß § 21 dieser Satzung auch vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (3) Bestehen Nutzungsrechte an mehreren nebeneinanderliegenden Grabstellen, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes einheitlich auf die gesamte Grabstätte auszudehnen.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
- (5) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

### § 19

#### Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können in Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten und in Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonymen Urnengrabstätten) beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst mit dem Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Verlängerungen oder Wiedererwerbe des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Zum Zwecke der anonymen und teilanonymen Urnenbeisetzung stellt die Stadt auf dem Friedhof in Baruth/Mark eine von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Die Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 60 cm tief unter der Oberfläche liegt.
- (5) In Erdwahlgrabstätten kann in jeder Grabeinzelstelle zusätzlich eine Urne bestattet werden.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 21 dieser Satzung.

### § 20

#### Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten, die vor und nach Eintritt eines Todesfalles für mehrere Grabstätten, maximal jedoch fünfteilige Grabstätten erworben werden können. Erbgrabstätten sind Grabstätten entlang der Friedhofsmauer.
- (2) Erbgrabstätten stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Baruth/Mark und Mückendorf zur Verfügung.
- (3) Bei Erwerb einer Erbgrabstätte ist die Friedhofsmauer, begrenzt auf die Grabstelle Instand zu setzen und auf der Dauer des Nutzungsrechtes zu erhalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (4) Instandsetzungsmaßnahmen / Erhaltungsmaßnahmen der Friedhofsmauer müssen von der Friedhofsverwaltung vorab genehmigt werden.
- (5) Für den Erwerb der Erbgrabstätte ist die Hälfte der Gebühren für Wahlgrabstätten zu entrichten. Im Übrigen gelten für Erbgrabstätten die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

**§ 21****Kindergrabstätten**

Kindergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.

**§ 22****Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten**

- (1) Nutzungsrechte werden auf Antrag - nach Zahlung der festgesetzten Gebühren an die Friedhofsverwaltung - an Angehörige des beizusetzenden Verstorbenen verliehen. Als Angehörige gelten die in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (2) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Die Nutzungsrechte haben folgende Dauer:
  - a) für Reihengrabstätten: 20 Jahre
  - b) für Wahlgrabstätten: 25 Jahre
  - c) für Kindergrabstätten: 20 Jahre
  - d) für Urnenreihengrabstätten: 20 Jahre
  - e) für Urnenwahlgrabstätten: 25 Jahre
  - f) für anonyme Urnengrabstätten: 20 Jahre
  - g) für teilanonyme Urnengrabstätten: 20 Jahre
  - h) für Erbgrabstätten: 40 Jahre
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit (§ 13) das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Zeit zu verlängern.
- (5) Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind anteilmäßig nach der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (6) Exklusive der Regelungen für Wahlgrabstätten dürfen Nutzungsrechte nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen werden.
- (7) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber vertritt. Die Friedhofsverwaltung kann den Nachweis des Rechtsübergangs durch Vorlage eines Erbscheins verlangen.
- (8) In einer Doppel- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte können außer dem Nutzungsberechtigten die in Abs. 1 genannten Personen beigesetzt werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte. Der letzte Nutzungsberechtigte ist zur Räumung der Grabstätte verpflichtet.

**§ 23****Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen, Grabgestaltung und Grabpflege**

- (1) Auf den Grabstätten sind Grabmale zu errichten, auf denen alle in der Grabstätte beigesetzten Personen zu verzeichnen sind. Es sind Name, Vorname, Geburts- und Todestag zu verzeichnen. Auf den Grabstätten können Grabeinfassungen errichtet werden. Grabmale und Grabeinfassungen sind ortsüblich zu errichten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.  
Die jeweils geltenden Richtlinien des Bundes-Innungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu wi-

derrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Grabmale und Einfassungen sind entsprechend ihrer Größe dauerhaft zu gründen, auf der Gründung zu befestigen und in einem guten Zustand zu erhalten.
- (6) Grabmale und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabmale stehen.

**§ 24****Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 4 Monate nach der Belegung herzurichten und fortan zu pflegen. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Diese Verpflichtung besteht so lange, wie Rechte an den Grabstätten geltend gemacht werden können.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Gräber richtet sich nach § 20 BbgBestG sowie der Friedhofsnutzungsordnung. Für die laufende Grabpflege entspricht sie der, in § 10 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung geregelten Reihenfolge.
- (3) Werden die Grabstätten nicht gestaltet oder länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, gilt folgende Regelung:
  - a) Die Verantwortlichen werden unter Fristsetzung von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
  - b) Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abräumen und einebnen lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt besteht nicht.
- (4) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhefrist zur Räumung aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 Buchstabe a. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung und beträgt vier Monate.
- (5) Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Urnenreihengräber.
- (6) Bei einem Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Für das Verfahren gilt Absatz (3) sinngemäß.

**§ 25****Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen**

- (1) Nicht gestattet sind die Verwendung von:
  - a) Kork-, Tropf- und Grottenwerksteinen,
  - b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech und Gips,
  - c) Ölfarbenanstrichen
 und die Anbringung von
  - a) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
  - b) Lichtbildern,
  - c) Firmennamen und -zeichen auf der Vorderseite des Grabmals oder der Einfassung.
- (2) In begründeten Fällen sind auf Antrag Ausnahmen zulässig.

**§ 26****Grabmaße**

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 90 cm und der Abstand zwischen den Gräbern mindestens 30 cm.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Abmessungshöchstmaße:

	Breite	Länge
Einzelgrabstätte	120 cm	250 cm
Einzelwahlgrabstätte	130 cm	250 cm
Doppelwahlgrabstätte	260 cm	250 cm
Mehrstellige Wahlgrabstätten (je Grabstelle)	130 cm	250 cm
	maximal	650 cm 250 cm
Urnengrab- und Urnenwahlgrabstätten	90 cm	130 cm
Einzel und Wahlgrabstätten bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	90 cm	150 cm

**§ 27****Höchstmaße für Grabmale**

- (1) Grabmale auf Reihen-, Urnen-, und Wahlgrabstätten sollen folgende Höchstmaße, einschließlich der Sockelhöhe nicht überschreiten:
 

a) Reihengräber	110 cm
b) Wahlgräber	150 cm
c) Urnen	110 cm
- (2) Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sollen die Grabmale 70 cm nicht überschreiten
- (3) Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 28****Höchstmaße für Einfriedungen**

- (1) Grabeinfassungen sind ortsüblich dem unmittelbaren Bestand im Grabfeld und der Grabreihe in Form und Maß anzupassen. Einfassungen aus Stein sollen hierbei möglichst in Farbe und Material dem Grabstein entsprechen und in folgenden Stärken ausgefertigt werden:
 

a) Reihengräber	6 cm	bis	8 cm
b) Urnengräber	6 cm	bis	8 cm
c) einstellige Wahlgräber	6 cm	bis	8 cm
d) mehrstellige Wahlgräber	6 cm	bis	10 cm.

 Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sollen die Einfriedungen 4 cm bis 6 cm betragen.
- (2) Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 29****Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Errichtung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Namen und Ort der ausführenden Firma der Grabstätte sowie über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, die Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

**§ 30****Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen der Stadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31****Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Stadt haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch:
  - a) eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
  - b) Gewalteinwirkungen dritter Personen,
  - c) Diebstahl,
  - d) Tiere,
  - e) höhere Gewalt.

**§ 32****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. ihrer Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

**§ 33****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit Geldbußen von 5,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Friedhofsverwaltung.

**§ 34****Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Satzung vorgenommenen Bezeichnungen gelten in der weiblichen, männlichen und diversen Form gleichermaßen.

**§ 35****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 31.05.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

### Artikel I Änderungen

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 01.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Merzdorf, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf als öffentliche Einrichtung.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 vom 31.05.2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Umlageschuldner
- § 4 Umlagemäßigstab
- § 5 Umlagesatz
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage
- § 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken auf Antrag (Direktmitgliedschaft).
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 09.06.2021 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 30.06.2021, S. 569, in Kraft getreten am 01.01.2021.
  - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in der Fassung der dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 25.01.2024 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 06.03.2024, S. 149, in Kraft getreten am 07.03.2024.
  - d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

des „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.

- (4) Die Stadt Baruth/Mark als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandssatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist (lt. Grundbuch Abt. I), für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Sind Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welche im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zugeordnet sind. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0
2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

**§ 5**

**Umlagesatz**

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003351 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001758 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000879 €/m<sup>2</sup>
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002022 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001011 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000505 €/m<sup>2</sup>
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002749 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001412 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000706 €/m<sup>2</sup>
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen  
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003083 €/m<sup>2</sup>
- für Landwirtschaft  
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001604 €/m<sup>2</sup>
- für Waldflächen  
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000803 €/m<sup>2</sup>

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

### § 7

#### Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
  - a) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern  
insbesondere in Bezug auf
    - a) Namen und Vornamen der Grundstückseigentümer, vormaliger und künftiger Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigter,
    - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse
    - c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
    - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke erforderlich.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf der Stadt Baruth/Mark gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf der Stadt Baruth/Mark aufzustellen (VV 23/093).

Der Geltungsbereich für das Plangebiet hat eine Größe von ca. 583 ha und umfasst die folgenden Grundstücke:

**Gemarkung Horstwalde:**

Flur 7:	Flur 8:	Flur 10:
3, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18	12	2, 3, 4, 5

**Gemarkung Mückendorf:**

Flur 1:	Flur 2:	Flur 3:	Flur 8:
3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 26, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 112/1, 112/2, 112/3, 112/5, 112/7, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 46, 51, 52, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 82, 83, 135	3, 141, 142, 145, 170	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 42, 47, 48

ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit der Bewohner:innen und der lokalen Industrie langfristig zu gewährleisten. Gleichzeitig soll hiermit zur Erreichung der Flächenziele des Landes und zum allgemeinen Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen werden. Bebauungspläne sind nach dem Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt derzeit für das Plangebiet Waldflächen dar, der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark muss somit im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1).



**Abbildung: Übersichtskarte mit Darstellung des Plangebiets BP „Windpark Mückendorf“ rot umrandet (o. Maßstab)**  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALKIS-Liegenschaftskarte abgebildet.

Baruth/Mark, den 11.06.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

**Planungsziel:**

Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Windparks mit bis zu 29 Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Stadt Baruth/Mark verfolgt damit das Ziel, eine autarke Energieversorgung für das Gemeindegebiet aus erneuerbaren Energien zu

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des**  
**Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“**  
**und**  
**des Vorentwurfs zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)**  
**Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für**  
**den Geltungsbereich des Bebauungsplans**  
**„Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf der**  
**Stadt Baruth/Mark**  
**nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 30.05.2024 in der öffentlichen Sitzung den **Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf** der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom Mai 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (**VV 24/056**).

Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Windparks mit bis zu 29 Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Stadt Baruth/Mark verfolgt damit das Ziel, eine autarke Energieversorgung für das Gemeindegebiet aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit der Bewohner:innen und der lokalen Industrie langfristig zu gewährleisten. Gleichzeitig soll hiermit zur Erreichung der Flächenziele des Landes und zum allgemeinen Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen werden.

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ bestehen aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 06. Mai 2024) und der Begründung (Stand: 08. Mai 2024).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 30.05.2024 in der öffentlichen Sitzung den **Vorentwurf zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf** der Stadt Baruth/Mark, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung i.d.F. vom 08.05.2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (**VV 24/057**).

Der übergeordnete Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark wird entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ geändert und bereitet die Ausweisungen des Bebauungsplans, der als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt wird, vor.

Das ca. 583 ha große Plangebiet umfasst im Wesentlichen Waldflächen sowie teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen und liegt etwa 5 km nordwestlich des Ortskerns der Stadt Baruth/Mark im Ortsteil Mückendorf.

Das Plangebiet umfasst Flurstücke in den Fluren 7, 8 und 10 der Gemarkung Horstwalde und den Fluren 1, 2, 3 und 8 der Gemarkung Mückendorf.

**Gemarkung Horstwalde:**

Flur 7:	Flur 8:	Flur 10:
3, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18	12	2, 3, 4, 5

**Gemarkung Mückendorf:**

Flur 1:	Flur 2:	Flur 3:	Flur 8:
3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 26, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 112/1, 112/2, 112/3, 112/5, 112/7, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 46, 51, 52, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 82, 83, 135	3, 141, 142, 145, 170	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 42, 47, 48

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des **Bebauungsplanes** und der **FNP-Änderung** ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth / Mark hat am 09.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet „Windpark Mückendorf“ beschlossen (VV 23/093).



**Abbildung: Darstellung des Bebauungsplangebietes und des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches rot umrandet (o. Maßstab)**

Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALKIS-Liegenschaftskarte abgebildet.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Vorentwurfsunterlagen werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark in der Zeit vom

**24.06.2024 bis einschließlich dem 24.07.2024**

während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

**Montag – Dienstag: 7.30 - 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 - 18.30 Uhr**  
**Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr**

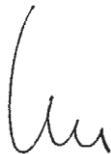
Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark oder auch per Mail unter [paul@stadt-baruth-mark.de](mailto:paul@stadt-baruth-mark.de) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingestellt. Informationen zur maßgeblichen kommunalen Bauleitplanung stehen unter den Web-Adressen:

[blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Baruth/Mark, den 11.06.2024



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 (VV 24/052) den „Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ in der Fassung vom 02. Mai 2024 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als einfacher Bebauungsplan und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im angefügten Planausschnitt dargestellt.

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann auf Dauer die Planunterlagen des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen, Erhaltungsvorschriften und örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung, bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden

**Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin stehen die Satzungsunterlagen unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:  
 „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er

die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 11.06.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

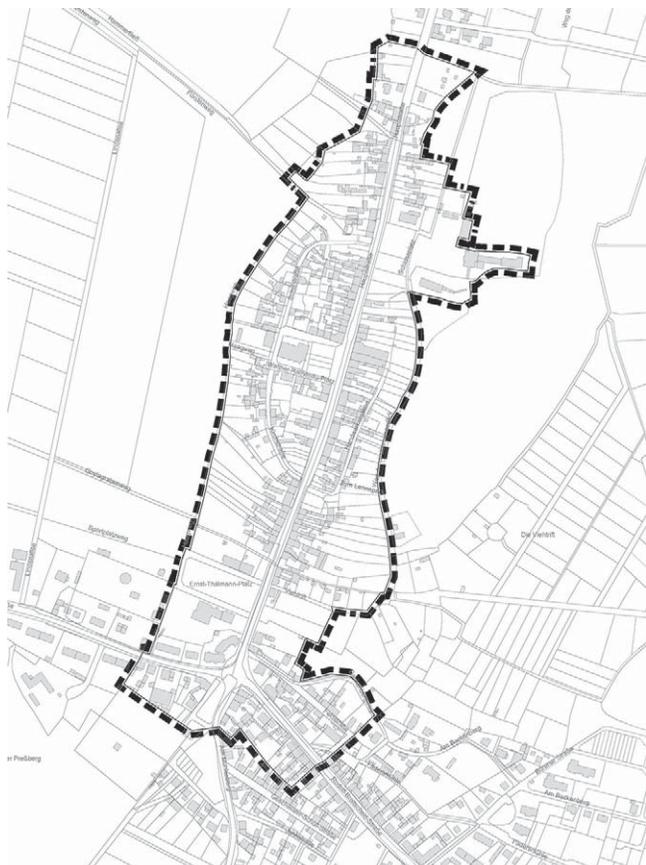
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den „Bebauungsplan für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ in der Fassung vom 02. Mai 2024 wird durch die Stadt Baruth/Mark im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark in der Ausgabe vom 21.06.2024 Nr. 8 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 11.06.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel



Geltungsbereich des „Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ der Stadt Baruth/Mark

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Data Center“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 mit Verwaltungsvorlage 24/044 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Data Center“ aufzustellen (VV 24/044).

Der Geltungsbereich für das Gebiet „Data Center“ umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 57, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 265, 280 und 319, Flur 3, Gemarkung Baruth und hat eine Größe von ca. 60,56 ha.

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Planungsziel:  
Es wird für die Fläche ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Festsetzung eines „Sondergebiet Data-Center“ aufgestellt. Auf der Fläche soll ein hochmodernes, technologisches Datenverarbeitungs- und Speicherzentrum entstehen. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans (§ 8 Abs. 3 Satz 1) ist erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss vom 15.02.2024 über die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Data-Center 1“ und „Data-Center 2“, VV 23/088, wird aufgehoben.

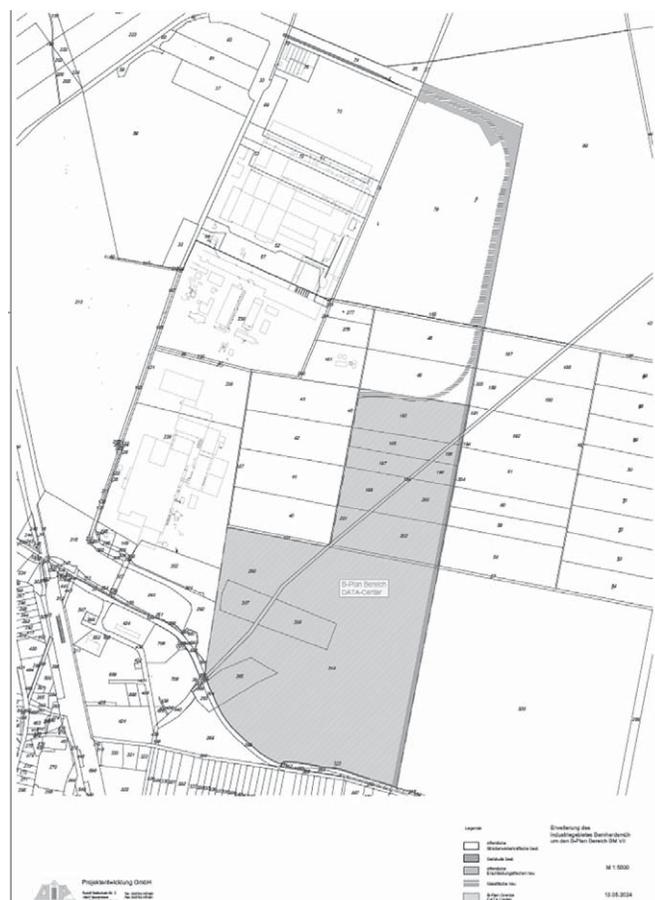
Baruth/Mark, den 11.06.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

Übersichtskarte



**(Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks**

**Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark am 06.06.2024**

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks öffentlich ausgelegt.

Hiermit gebe ich das, durch den Wahlvorstand ermittelte, vorläufige Ergebnis der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark am 06.06.2024 wie folgt bekannt:

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2024 wie folgt festgestellt:

D1	Einzelwahlvorschlag Franz
<b>204 Stimmen gewählt</b>	

**1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes WABAU, VV 24/038**

D2	Einzelwahlvorschlag Jakobi
<b>254 Stimmen gewählt</b>	

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes WABAU.

**2. Beschluss zur Ergebnisverwendung 2018 des Eigenbetriebes WABAU, VV 24/039**

D3	Einzelwahlvorschlag Mechler
<b>209 Stimmen gewählt</b>	

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 41.890,72 für das Wirtschaftsjahr 2018 mit dem bestehenden Gewinn von 562.319,65 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 604.210,37 €.“

Linke  
Wahlleiter

**Hinweise:**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark erfolgt die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark. Dies wird am 04.07.2024 der Fall sein.

**3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2018, VV 24/040**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt dann voraussichtlich im Juli-Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark.

Der Jahresabschluss 2018 ist durch die Fa. Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft - geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

**01.07. bis einschließlich dem 15.07.2024**

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark aus und können während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Dienstag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag:** 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

gez. Ilk  
Bürgermeister

gez. Zierath  
Werkleiter

**Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung eine Mahnung**

Die jetzige Anschrift des Herrn Julius Herrmann, letzte Anschrift: nicht bekannt, ist unbekannt. Dem o. g. ist die Mahnung I I 2055/MALF0001096 vom 23.05.2024 zuzustellen. Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Mahnung kann in Baruth/Mark, Stadtkasse der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Baruth/Mark, 23.05.2024

Der Bürgermeister  
gez. Ilk

**Hinweise:**

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark erfolgt informatorisch, die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung-HS) vom 10.05.2019 in der geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung.

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Aushang im Bekanntmachungskasten als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

**Öffentliche Bekanntmachung – Zustellung eine Mahnung**

Die jetzige Anschrift des Herrn Julius Knoefeldt, letzte Anschrift: nicht bekannt, ist unbekannt. Dem o. g. ist die Mahnung I I 2054/MALF0001096 vom 23.05.2024 zuzustellen. Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Mahnung kann in Baruth/Mark, Stadtkasse der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Baruth/Mark, 23.05.2024

Der Bürgermeister  
gez. Ilk

**Hinweise:**

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark erfolgt informatorisch, die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung-HS) vom 10.05.2019 in der geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung.

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Aushang im Bekanntmachungskasten als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) in 15938 Steinreich OT Schenkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Juni 2024

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15938 Steinreich, OT Schenkendorf 9 Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidungen:

1. Der Ablehnungsbescheid vom 17.08.2017 wird aufgehoben. Auf Ihren Antrag vom 16.01.2015, eingegangen am 16.01.2015, zuletzt ergänzt am 07.11.2023 ergeht nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende Entscheidung:
- 2.1 Der Firma Alterric Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Holzweg 87 in 26605 Aurich wird die

#### Genehmigung

erteilt, neun Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15938 Steinreich, OT Schenkendorf, Gemarkung Schenkendorf, Flur 6, Flurstücke 15, 21 und 28 Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 13, 35 und 38 sowie Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstück 1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- 2.2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 7 Abweichungen für die WKA 1  
einer Abweichung für die WKA 2  
3 Abweichungen für die WKA 3  
2 Abweichungen für die WKA 4  
einer Abweichung für die WKA 5  
4 Abweichungen für die WKA 7  
2 Abweichungen für die WKA 8  
5 Abweichungen für die WKA 9  
gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),  
die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG im unter II. Punkt 2 näher beschriebenen Umfang
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
  - die Zulassung einer Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung von Lesesteinhaufen (7x vollständig, 3x anteilig) im Bereich der geplanten Zuwegungen und Bauflächen an WKA 3.
- 2.3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehenden 9 WKA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.
- 2.4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 27. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der Vorhaben-ID Süd-G002/15 veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG erfolgt zeitgleich die Auslegung zur Einsichtnahme von jedermann bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1 in 15938 Golßen und in der Nebenstelle des Amtes Unterspreewald, Schönwalde, Bauamt, Zimmer S006, Hauptstraße 49, 15910 Schönwalde OT Schönwalde sowie
- in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail an: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de)
- im Amt Unterspreewald unter der Telefonnummer: ..... oder per E-Mail an: ..... und
- in der Stadt Baruth/Mark unter der Telefonnummer:

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.06.24, Erscheinung: 20.06.24**